Preise und Mehrwertsteuer

Sämtliche Preise verstehen sich exkl. MwSt. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Der Mindestfakturabetrag beträgt CHF 50.00 / exkl. MwSt. Wir behalten uns zudem vor, bei Marktveränderungen die Preise anzupassen. Unter veränderte Marktbedingungen fallen: Unvorhersehbare Rohstoffverknappung, Energiepreise, Treibstoffpreise, Abgaben, Wechselkurse, CO_2-Abgaben, Zölle, Auswirkungen einer Pandemie, gesetzliche Bestimmungen. Bei Offerten wird die Gültigkeit angezeigt. Nach diesem Datum sind wir berechtigt, die Preise durch eine neue Offerte anzupassen.

Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte sowie deren Herstellung werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, eine rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist. Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von bestellungskonform geliefertem Material. Weitergehende Ansprüche wegen Liefermängeln über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

Bestellungen

Werden bereits disponierte Bestellungen durch den Besteller kurzfristig annulliert, behält sich die Merz Gruppe vor, die internen Aufwände in Rechnung zu stellen.

Mengen

Für Schüttdichte (to./m^3) und Liefermenge (to.) sind die Messungen im Lieferwerk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Lieferwerken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund anerkannter Methoden anhand ermittelter Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure der Merz Gruppe die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

Transportmittel

Die Disposition ist um einen optimalen Einsatz der Fahrzeuge bemüht. Die Wahl des Fahrzeuges ist ausschliesslich Sache des Lieferwerkes.

Lieferzuschläge

Zuschläge werden wie folgt erhoben:
1. Samstagarbeit: Zuschlag von 25% auf den Materialpreis und 25% auf den Transportpreis
2. Sonntagsarbeit: Zuschlag von 50% auf den Materialpreis und 50% auf den Transportpreis
3. Nachtarbeit (20.00 Uhr - 5.00 Uhr): Zuschlag von 50% auf den Materialpreis und 50% auf den Transportpreis
4. Notfalleinsatz: Für Notfalleinsätze ausserhalb der Öffnungszeiten wird pauschal CHF 500.- verrechnet.

Zufahrt und Materialübergabe

Bei Franko-Lieferungen gilt als Materialbezug die Übergabe auf der Baustelle. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Materialübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden. Sobald die öffentlichen Strassen verlassen werden müssen, wie beispielsweise beim Befahren von Trottoirs, Höfen, Öltankgruben, Unterkellerungen, Wiesen usw., haftet der Auftraggeber für Schäden, die infolge ungenügender Tragfähigkeit der befahrenen Stelle eintreten.

Lieferscheine

Der Lieferschein ist das Dokument, das über das gelieferte Material und / oder die erbrachte Transportleistung umfassend Auskunft gibt. Das Dokument bildet die Basis für die Rechnungstellung an den Besteller. Der Lieferschein wird elektronisch erzeugt und auf dem Kundenportal abgelegt. Können Lieferscheine auf der Baustelle nicht unterzeichnet werden (keine berechtigte Person anwesend, Pandemie, höhere Gewalt), gelten diese trotzdem als akzeptiert, falls innerhalb 24 Std. keine schriftlichen Beanstandungen bei uns eintreffen.

Höhere Gewalt

Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen, behalten wir uns vor, die Lieferzeiten entsprechend anzupassen. Die Merz Gruppe haftet nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten. Unter «höherer Gewalt» sind dabei Ereignisse zu verstehen, die die Merz Gruppe oder ihre Unterbeauftragten trotz Anwendung der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt nicht verhindern können. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf irgendwelche Vergütungen.

Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials. Bei Terminlieferungen muss mit einer Liefertoleranz durch nicht absehbares Verkehrs-aufkommen oder technische Störungen gerechnet werden.

Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen. Allfällige Beanstandungen hinsichtlich Qualität und/oder Menge des gelieferten Materials sind während des Ablads, spätestens jedoch vor Verwendung des Materials, geltend zu machen und sofort schriftlich zu bestätigen. Bei begründeten Beanstandungen sind wir berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferungen zu leisten.

Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zulasten des Auftraggebers.

Zahlungsbedingungen

30 Tage netto, Abzüge werden nachbelastet. Nach 45 Tagen werden 5 % Verzugszins nachbelastet.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Baden. Es kommt Schweizer Recht zur Anwendung.

Schlussbestimmungen

Mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden alle früheren Lieferbedingungen, AGB und Preislisten aufgehoben. Bei Auftragserteilung oder Bestellungseingang gelten die vorliegenden Bedingungen sowie die Vorschriften zu Aushubdeponie resp. Bauschuttannahme und die Versetzhinweise zu Steinkörben als akzeptiert.